HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 156, geändert durch die Verordnung Nr. 122/63/EWG des Rates (1) erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten wird die Anwendung der in der Verordnung Nr. 19 des Rates und insbesondere in Artikel 14 vorgesehenen Abschöpfungsregelung bei den in Absatz (2) genannten Erzeugnissen ausgesetzt, wenn

a) die betreffenden Erzeugnisse aus assoziierten afrikanischen Staaten oder aus Madagaskar stammen und von dort eingeführt werden,

b) die Einfuhren bis zum 31. Dezember 1964 durchgeführt werden.

Die Aussetzung der Abschöpfungsregelung gilt für einen Mitgliedstaat für eine Einfuhrmenge, die für die einzelnen in Absatz (2) genannten Erzeugnisse 24/6 der Menge nicht übersteigt, die vom betreffenden Mitgliedstaat aus allen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar während eines zusammenhängenden und von diesem Mitgliedstaat zwischen dem 1. Januar 1958 und dem 31. Dezember 1961 gewählten Zeitraums von sechs Monaten eingeführt wurde."

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung Nr. 156, geändert durch die Verordnung Nr. 122/63/EWG, erhält folgende Fassung :

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt für die Einfuhren, die bis zum 31. Dezember 1964 durchgeführt werden."

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 10/63/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 122/63/EWG, werden bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. HEGER

VERORDNUNG Nr. 78/64/EWG DES RATES
vom 26. Juni 1964
zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 50/64/EWG und Nr. 51/64/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz (3) der Verordnung Nr. 16/64/EWG erläßt der Rat Durchführungsbestimmungen über die Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrags für Reis und Bruchreis und legt insbesondere die Maßnahmen fest, die bei außergewöhnlichen Umständen anzuwenden sind ; dazu sind auch die Fälle höherer Gewalt zu rechnen, die eine Verzögerung der Einfuhr zur Folge haben; sie sollen berücksichtigt werden, damit dem Importeur der Vorteil der Vorausfestsetzung nicht verloren geht.

Nach Artikel 10 Absatz (5) der Verordnung Nr. 16/64/EWG werden die Fragen, wie sich die Fälle höherer Gewalt auf die Einfuhrlizenzen und auf die Kautionen auswirken, nach dem Verfahren

(1) AB Nr. 167 vom 20. 11. 1963, S. 2738/63.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

des Artikels 23 der genannten Verordnung geregelt ; nach demselben Verfahren sollten die Fragen geregelt werden, wie sich die Fälle höherer Gewalt auf die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags und auf die Prämie auswirken ; zu diesem Zweck sollten die Verordnungen Nr. 50/64/EWG des Rates (1) und Nr. 51/64/EWG des Rates (2) ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 50/64/EWG wird folgender Artikel 7 a eingefügt :

„Die sich auf die Prämie beziehenden Maßnahmen, die anzuwenden sind, wenn die Einfuhr in einem Falle höherer Gewalt nicht innerhalb des bei der Antragstellung angegebenen Monats durchgeführt wird, richten sich nach Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG erlassen werden."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 51/64/EWG wird folgender Artikel 3 eingefügt :

„Die sich auf den Abschöpfungsbetrag beziehenden Maßnahmen, die anzuwenden sind, wenn die Einfuhr in einem Falle höherer Gewalt nicht innerhalb des bei der Antragstellung angegebenen Monats durchgeführt wird, richten sich nach Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG erlassen werden."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. HEGER

VERORDNUNG Nr. 79/64/EWG DES RATES

vom 26. Juni 1964

über Maßnahmen, die von einzelnen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 20, 21, 22 und 84/63/EWG des Rates abweichen, und zur Änderung der Verordnungen Nr. 59/64/EWG und 60/64/EWG des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5), Artikel 4 Absätze (2) und (3), Artikel 5 Absätze (3) und (4) und Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (5), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 und Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 20 und Artikel 9 der Verordnungen Nr. 21 und 22 sind die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge vom 1. Juli 1963 an jährlich in der Weise zu verringern, daß

— der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, entsprechend

(1) AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1147/64.
(2) AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1148/64.
(3) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.